

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.01-45714

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	08.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Abbruch des landwirtsch. Stalls mit Tenne; Ersatzbau eines Wohnhauses mit Garage, Carport und landwirtsch. Fahrzeug-Geräteraumes – Fl.Nr. 302 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 54

Anlagen:

Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung
Baugenehmigung
Bestätigung Gestaltung
Deckblatt
EG-Stellplatznachweis Schnitt A-A, B-B
Lageplan
Liegenschaftskataster
OG-DG Ansichten
Statik

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 302 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB). Die Baufibel wird eingehalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt.